



Antwortformular Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABVo)

Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise zur ABVo:

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Sozialkonferenz des Kantons Zürich am 6.2.2019 eingeladen, zum Verordnungsentwurf (ABVo) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zu diesem Verordnungsentwurf wie folgt:

Grundsätzliches / Allgemeine Anträge / Bemerkungen

Positiv wertet die Sozialkonferenz die weitgehende Orientierung an den Referenz-Werten der SKOS-Richtlinien und der Ergänzungsleistungen für die Bemessung der Existenzminima. Auch der Einbezug von Drittbetreuungskosten für Kinder als anerkannte Kosten betrachtet die Sozialkonferenz als angezeigt und zeitgemäss. Weiter wird auch die Abtretungsmöglichkeit an das Gemeinwesen sowie die Möglichkeit der Gesuchseinreichung durch entsprechend bevollmächtigte Dritte positiv bewertet.

Den Grundsatz, dass die Ausbildungsbeiträge die soziale Existenz der leistungsbeziehenden Person sichern müssen, vertritt die Sozialkonferenz mit Nachdruck. Dass eine Person sowohl Ausbildungsbeiträge als auch Sozialhilfe bezieht, ist zu verhindern. **Damit dies gelingt, sieht die Sozialkonferenz bei folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf, die im Detail auch unter den einzelnen §§ genannt werden:**

- **Wohnkosten:** Die im Anhang Ziff. 2.2. aufgeführten Werte stellen auf die bisherigen EL-Werte ab. Im Rahmen der EL-Reform wurden die Ansätze bei den Mieten erhöht. Die Sozialkonferenz spricht sich dafür aus, dass die neuen, höheren Mietwerte auch Eingang in die ABVo finden werden.
- **Wohnkosten Drei- und Mehrpersonenhaushalte:** Um parallelen Sozialhilfebezug möglichst zu verhindern, soll die ABVo bei den anerkannten Wohnkosten ebenfalls analog den neuen ELG-Bestimmungen entsprechend keine Beschränkung der Haushaltgrösse vornehmen.
- **Wohnkosten Person in Ausbildung § 21 bzw. Anhang Ziff. 4.2:** Gemeinden kennen – je nach örtlichen Verhältnissen – für Personen ab 26 Jahren höhere Ansätze als für junge Erwachsene. Die Sozialkonferenz beantragt, für Personen ab dem vollendeten 25. Altersjahr einen höheren Wert als anerkannte Wohnkosten vorzusehen (Verhinderung von Sozialhilfebezug nur aufgrund der Ausbildung).

- **Vermögensverzehr:** Der Entwurf zur ABVo sieht mit 20% einen zu hohen Vermögensverzehr vor. Das ELG legt bei zu Hause lebenden Personen einen Verzehr von 1/15 sprich 6.7% fest. Ausnahme sind AHV-Rentner, dort beträgt der Verzehr 1/10 bzw. 10%. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, dass die Festsetzung der Anrechnung des Freibetrags bei max. 10% festgelegt wird.
- **Ausnahmebestimmung für nicht einbringliche Elternbeiträge fehlt im neuen Entwurf zur ABVo:** Gegenüber der bisherigen Stipendienverordnung fehlt eine Bestimmung, dass auf die Anrechnung von Elternbeiträgen unter aussergewöhnlichen Umständen ganz oder teilweise verzichtet werden kann (§ 54). Eine solche Ausnahmebestimmung wäre aber nach wie vor sachgerecht und würde fallweise den Sozialhilfebezug in der Gemeinde abwenden.
- **Fehlende Ressourcen für die Bearbeitung von Stipendengesuchen:** Der in den letzten Jahren feststellbaren Entwicklung, dass aufgrund fehlender Ressourcen die Bearbeitung von Stipendengesuchen zeitlich sehr verzögert erfolgt ist, muss entgegengewirkt werden. Auch wenn seitens Stipendienamt transparent über die zeitlich verzögerte Gesuchsbearbeitung informiert worden ist, führte und führt dieser Umstand immer wieder dazu, dass Personen um wirtschaftliche Sozialhilfe ersuchen mussten/müssen, die an sich mit Stipendien eigenfinanziert wären.

Nicht umfänglich nachvollziehen lässt sich, welche Folgen die Verordnung mit den neuen Berechnungsansätzen auf die Sozialhilfe haben wird. Deshalb ist mit der Einführung der Verordnung ein Monitoring einzurichten, welches die Auswirkungen derselben festhält und auf dessen Grundlage u. U. Anpassungen der ABVo vorgenommen werden können.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundlich grüssen

im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Astrid Furrer

Daniel Knöpfli

Co-Präsidentin

Co-Präsident

Geschäftsstelle Sozialkonferenz des Kantons Zürich, c/o Stadt Bülach, Soziales und Gesundheit, Feldstrasse 99, 8180 Bülach, soko.gs@buelach.ch, Tel. 044 863 15 49

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
<i>Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i>	
<i>Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i>	
<i>Gegenstand</i>	
§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 16–19 b und 27 BiG.	Das Bildungsgesetz (BiG) vom 1.7.2002 in der aktuell ab Züri lex abrufbaren Fassung ab 1.1.2017 ist nicht dasjenige, auf welches sich hier berufen wird.
<i>Vollzug</i>	
§ 2. Das Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt) vollzieht §§ 16–19 b und 27 BiG und die Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind.	Das Bildungsgesetz (BiG) vom 1.7.2002 in der aktuell ab Züri lex abrufbaren Fassung ab 1.1.2017 ist nicht dasjenige, auf welches sich hier berufen wird. Es erscheint sinnvoll, die „vollzogene/n“ Verordnung/en jeweils genau zu bezeichnen.
2. Abschnitt: Beitragsberechtigende Ausbildungen	
<i>Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i>	
<i>Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i>	
<i>Mindestdauer</i>	

<p>§ 3. Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Ausbildung wenigstens drei Monate dauert.</p>	<p>In § 17 der aktuellen StipV findet sich diese zeitliche Limitierung auch. Die Sozialkonferenz erachtet diese zeitliche Begrenzung als sinnvoll. Sie funktioniert in der Praxis.</p>
<p><i>Auslandsemester</i></p> <p>§ 4. ¹ Für Auslandsemester im Rahmen einer beitragsberechtigenden Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe werden Beiträge ausgerichtet, wenn die im Ausland zu erbringende Leistung in der Schweiz angerechnet wird.</p> <p>² Die Beitragsberechtigung ist auf zwei Auslandsemester pro Ausbildung begrenzt.</p>	<p>Eine Beschränkung der Bezugsberechtigung auf anrechenbare Ausbildungen im Ausland ist angezeigt, ebenso eine Limitierung in zeitlicher Hinsicht.</p> <p>Ob zwei Auslandsemester pro Ausbildung zeitgemäss sind, lässt sich diskutieren. Für die Sozialhilfe ist dies nicht von Bedeutung, da während den Auslandsaufenthalten keine Unterstützungsleistungen ausgerichtet werden.</p>
<p><i>Ausbildungen im Ausland</i></p> <p>§ 5. ¹ Für Erstausbildungen im Ausland, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe führen, werden Beiträge ausgerichtet, wenn die auszubildende Person die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige beitragsberechtigende Ausbildung in der Schweiz erfüllen würde.</p> <p>² Für Erstausbildungen im Ausland, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe führen, werden zudem Beiträge ausgerichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in der Schweiz keine entsprechende Ausbildung angeboten wird und b. die auszubildende Person über eine schweizerische Maturität oder eine gleichwertige ausländische Vorbildung verfügt. 	

<p>³ Personen, die gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 17 a Abs. 3 lit. a BiG beitragsberechtigt sind, werden nur für Ausbildungen in der Schweiz Beiträge ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p>	
<p>3. Abschnitt: Beitragsdauer</p>	
<p><i>Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i></p>	
<p><i>Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i></p>	
<p>§ 6. ¹ Aus besonderen Gründen kann die Beitragsdauer gemäss § 17 e Abs. 1 BiG angemessen verlängert werden.</p> <p>² Als besondere Gründe gelten insbesondere soziale, familiäre und gesundheitliche Gründe sowie die Erfüllung von zwingenden Ausbildungsanforderungen.</p>	<p>Grundsätzlich hält die Sozialkonferenz diese Verlängerung als sachgerecht.</p> <p>Gemäss § 21 der aktuellen StipV sind nur einjährige Ausbildungen von Verlängerung/Repetition ausgenommen, neu sollen es auch bis 2 Jahre dauernde Ausbildungen sein.</p> <p>Mit dieser Neuregelung werden die tendenziell schwächeren Personen, die tendenziell eher im ersten Anlauf scheitern, von der Bezugsberechtigung ausgenommen. Deren Ausbildungsabschluss, heisst das Wiederholungsjahr, müsste – sofern die eigenen Mittel nicht ausreichen - durch die Sozialhilfe finanziert werden.</p> <p>Es kann nicht das Ziel einer neuen und damit modernen Ausbildungsverordnung sein, Kosten für Personen mit Schwierigkeiten gleich beim ersten Scheitern in die öffentliche Sozialhilfe zu verlagern.</p> <p>Auch Erwerbsarbeit („Werkstudium“) sowie Militär- und Zivildienst können zu einer über §17 e. Abs. 1 BiG hinausgehenden Ausbildungsdauer führen. Es gelten hier für die Gewährung von Ausnahmen dieselben Gründe wie für die Verlängerung der vollen Stipendienberechtigung gemäss Ausnahmekatalog in § 17 h. Abs. 2 BiG. Dies gilt umso mehr für Personen</p>

	<p>über 25 Jahre, die eine schematisch angerechnete erhöhte Eigenleistung (Fr. 20'000 statt Fr. 3'000) über Erwerbsarbeit zu erbringen haben.</p> <p>Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich beantragt deshalb, dass in Abs. 2 neben den erwähnten Gründen auch der finanzielle Aspekt, Militär- und Zivildienst sowie Erwerbstätigkeit (z.B. Werkstudium) als Gründe aufzuführen sind.</p>
<p>4. Abschnitt: Bemessung der Ausbildungsbeiträge</p>	
<p><i>Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i></p> <p>Aus Sicht der Sozialkonferenz bzw. der Sozialhilfe sind die Regeln zur Bemessung der Beiträge sehr zentral. Die Bemessung muss – wie bei den allgemeinen Anträgen / Bemerkungen / Hinweisen zur ABVo schon erwähnt – sicherstellen, dass die Existenzsicherung während der Ausbildungszeit gesichert ist. Wie und ob dieses Ziel mit den neuen Bemessungsregeln und den Pauschalen erreicht wird, wird erst die Praxis zeigen. Das Beispiel der KKBB hat in der Vergangenheit gezeigt, wie unerwünschte Effekte oder schlicht nicht nachvollziehbare Ergebnisse entstehen können. Daher beantragt die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (wie eingangs erwähnt), dass ein Monitoring eingerichtet wird, um die Pauschalen und Höchstbeträge bzw. die Auswirkungen der neuen ABVo genau zu beobachten und auf Grundlage dieser Beobachtungen u. U. Anpassungen der ABVo vorzunehmen.</p>	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</p>
<p><i>Beginn des Ausbildungsjahres</i></p> <p>§ 7. Als Beginn des Ausbildungsjahres gilt der erste Tag des betreffenden Monats.</p>	
<p><i>Beitragsperiode</i></p> <p>§ 8. ¹ Ausbildungsbeiträge werden jeweils für eine Beitragsperiode berechnet und zugesprochen.</p>	

<p>² Die Beitragsperiode beginnt mit dem Beginn des Ausbildungsjahres. Vorbehalten bleibt § 18 Abs. 2 BiG.</p> <p>³ Die Beitragsperiode endet</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unter Vorbehalt von lit. b und c mit dem letzten Tag des Monats, der dem folgenden Ausbildungsjahr vorangeht, b. bei unterjährigen Ausbildungen und im letzten Ausbildungsjahr mit dem Monatsende, das dem letzten Schultag folgt, c. bei Ausbildungsabbruch oder Wegfall einer anderen Anspruchsvoraussetzung mit dem Monatsende, das dem Wegfall folgt. 	
<p><i>Massgebende Verhältnisse – a. Grundsatz</i></p> <p>§ 9. ¹ Für die Bemessung von Ausbildungsbeiträgen sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu Beginn des Ausbildungsjahres massgebend, soweit die Verordnung nichts anderes vorsieht.</p> <p>² Verweist die Verordnung auf die Steuerveranlagung, sind die Zahlen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung massgebend.</p> <p>³ Fehlt eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder endete die veranlagte Steuerperiode mehr als drei Jahre vor Beginn des Ausbildungsjahres, werden die entsprechenden Beträge nach steuerrechtlichen Grundsätzen anhand anderer Belege festgelegt.</p>	<p>Es ist leicht nachvollziehbar, dass möglichst auf bereits anderweitig erhobene finanzielle Verhältnisse abgestellt werden soll. Dies dient der Vereinfachung der Abläufe und spart Ressourcen.</p> <p>Es sollen jedoch auch Ermessensveranlagungen Grundlage für die Berechnungen sein, was gerade bei bildungsfernen und überforderten Personengruppen im Ergebnis das Risiko birgt, dass diese keinen oder einen geringeren Anspruch auf Stipendien haben werden, weil der Einschätzungsentscheid des Steueramtes zu hoch sein kann.</p> <p>Abgelehnt wird deshalb, wenn auf solche Entscheide der Steuerbehörde die Bemessung der Ausbildungsbeiträge abgestützt würde.</p>
<p><i>Massgebende Verhältnisse – b. veränderte Verhältnisse</i></p> <p>§ 10. ¹ Haben sich die finanziellen Verhältnisse im Vergleich zu den gemäss § 9 Abs. 2 und 3 massgebenden Verhältnissen erheblich verschlechtert, wird auf Gesuch hin auf die Verhältnisse während des Kalenderjahres,</p>	<p>Zu Abs. 1 :</p>

<p>in dem das Ausbildungsjahr beginnt, abgestellt. Die veränderten Verhältnisse sind von der gesuchstellenden Person nachzuweisen.</p> <p>² Eine Veränderung ist erheblich, wenn daraus ein um mindestens Fr. 3 600 höherer Ausbildungsbeitrag resultiert.</p>	<p>Was ist mit der Änderung der Verhältnisse durch Erreichung der Volljährigkeit oder Geburt eines Kindes? Da kann doch nicht von einer Verschlechterung gesprochen werden. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb die Überprüfung des Begriffs ‚Verschlechterung‘. Vorschlag: „Haben sich die finanziellen Verhältnisse...zu Lasten der Beitragsbeziehenden erheblich verändert,...“</p> <p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die Erheblichkeitsgrenze von Fr. 3'600 (bzw. Fr. 300 / Monat) hält die Sozialkonferenz des Kantons Zürich für zu hoch angesetzt. Bis zu Fr. 300 werden im monatlichen Budget nicht ausgeglichen. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, die Beibehaltung des Betrags gemäss heutigem § 29 Abs. 3 StipV Fr. 2'400 (bzw. Fr. 200 / Monat).</p> <p>Für Personen, die nach SKOS-Ansätzen leben, sind Fr. 300 / Monat ein erheblicher Betrag. Mit der weitgehenden Orientierung der Stipendien an den SKOS-Werten entstehen aus dem Wegfall eines solchen Betrags Sozialhilfeansprüche, die dann bei den Gemeinden angemeldet werden und von diesen zu tragen sind. Der Sozialhilfebezug allein aus Gründen der Ausbildungssituation soll aber gerade vermieden werden; ebenso eine Verlagerung von Kosten auf die Gemeinden.</p> <p>Die bisherige Regelung der Altersanpassung von Amtes wegen (§ 29 Abs. 4 StipV) fehlt im vorliegenden Entwurf. Die Sozialkonferenz beantragt, diese Regelung auch in der ABVo aufzuführen.</p>
<p><i>Sonderfälle</i></p> <p>§ 11. ¹ Von der Bemessung der Ausbildungsbeiträge gemäss §§ 9, 10 und 12–27 kann ausnahmsweise abgewichen werden, insbesondere bei</p> <p>a. einem ausserordentlich hohen Vermögensverzehr,</p>	<p>Abs. 1 b:</p>

<p>b. ausserordentlich hohen Ausbildungskosten, die aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse der auszubildenden Person anfallen,</p> <p>c. den Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.1 wesentlich übersteigenden krankheits-, unfall- oder behinderungsbedingten Kosten.</p> <p>² Abweichungen zu Gunsten der auszubildenden Person werden nur auf Gesuch hin geprüft.</p>	<p>Zu prüfen ist, ob unter besonderen persönlichen Verhältnisse auch der zusätzliche Sozialhilfebezug verstanden werden kann. Sollte dies der Fall sein bzw. in der ABVo so beabsichtigt sein, könnte der Doppelbezug Ausbildungsbeiträge/Sozialhilfe vermieden werden.</p> <p>Sollte dies nicht der Fall/nicht beabsichtigt sein, beantragt die Sozialkonferenz des Kantons Zürich folgenden zusätzlicher Punkt aufzuführen: „d. Sozialhilfebezug“.</p>
<p>B. Familienbudget</p>	<p>Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</p>
<p><i>Allgemeine Bestimmungen – a. erfasste Personen</i></p> <p>§ 12. ¹ Im Familienbudget werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern der auszubildenden Person und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder erfasst.</p> <p>² Leben die Eltern nicht im gleichen Haushalt, wird für jeden Elternteil ein separates Familienbudget erstellt. Dabei werden die finanziellen Verhältnisse folgender Personen miteinbezogen, sofern sie mit dem Elternteil im gleichen Haushalt leben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ehepartnerin oder Ehepartner des Elternteils, b. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner des Elternteils, c. wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder einer Person gemäss lit. a oder b. <p>³ Als wirtschaftlich nicht selbstständig gelten Kinder, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unterhaltsberechtigt sind oder 	

<p>b. in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehen und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p>	
<p><i>Allgemeine Bestimmungen – b. Verzicht auf Familienbudget</i></p> <p>§ 13. ¹ Schuldet ein Elternteil der auszubildenden Person behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge, wird für diesen Elternteil kein Familienbudget erstellt.</p> <p>² Hat die auszubildende Person das 35. Altersjahr vollendet, werden die Ausbildungsbeiträge unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern ermittelt.</p>	<p>Bei behördlich oder gerichtlich festgestellter Leistungs-Unfähigkeit ist ebenfalls auf dieses amtliche Dokument abzustützen.</p>
<p><i>Anrechenbare Einnahmen</i></p> <p>§ 14. ¹ Als anrechenbare Einnahmen gelten:</p> <p>a. 55% der steuerbaren Einkünfte gemäss Veranlagung nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Abzug von 80% des Werts der Eigennutzung einer Liegenschaft, 2. ohne Berücksichtigung des Nettoertrags aus Liegenschaften, sofern dieser negativ ist, 3. ohne Berücksichtigung der Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, <p>b. während der Beitragsperiode bezogene Zusatzleistungen gemäss Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971, soweit es sich nicht</p>	<p>Den Grundsatz, dass die Ausbildungsbeiträge die soziale Existenz der leistungsbeziehenden Personen sichern müssen, vertritt die Sozialkonferenz mit Nachdruck. Dass eine Person sowohl Ausbildungsbeiträge als auch Sozialhilfe bezieht, ist zu verhindern.</p> <p>Die Sozialkonferenz begrüsst die Regelungen von Abs. 1 lit. a und b grundsätzlich, jedoch mit dem Hinweis, dass ein Doppelbezug von Ausbildungsbeiträgen und Sozialhilfe vermieden werden muss mit dem Vorbehalt, dass die zu Grunde liegenden Modellrechnungen nicht bekannt sind.</p> <p>Zu Ziff. 2 lit. b:</p> <p>Hier müssten der Vollständigkeit halber auch die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen und allfällige kommunale Leistungen aufgezählt werden. Daher beantragt die Sozialkonferenz folgende ergänzte Formulierung:</p> <p>"während der Beitragsperiode bezogene Zusatzleistungen gemäss Bundesgesetz über die</p>

<p>um Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten handelt,</p> <p>c. 20% des den Freibetrag gemäss Anhang Ziff. 1.1 übersteigenden Reinvermögens gemäss Veranlagung nach dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG).</p> <p>² Nicht angerechnet werden für folgende Personen bestimmte Einnahmen:</p> <p>a. auszubildende Person,</p> <p>b. in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehende Geschwister der auszubildenden Person,</p> <p>c. in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehende Kinder einer Person gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b.</p>	<p>Ergänzungsleistungen vom 6.10.2006, kantonalem Zusatzleistungsgesetz vom 7.2.1971 sowie (sofern vorhanden) kommunaler Gesetzgebung, soweit es sich nicht um Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten handelt".</p> <p>Zu Ziff. 2 lit. c:</p> <p>Vermögensverzehr der Eltern:</p> <p>Der Entwurf zur ABVo sieht mit 20% einen zu hohen Vermögensverzehr vor. Das ELG legt bei zu Hause lebenden Personen einen Verzehr von 1/15 sprich 6.7% fest. Ausnahme sind AHV-Rentner, dort beträgt der Verzehr 1/10 bzw. 10%. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, dass die Festsetzung der Anrechnung des Freibetrags bei max. 10% festgelegt wird.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b:</p> <p>Die Sozialkonferenz begrüsst die Klärung gemäss Erläuterungen: „Geschwister und Stiefgeschwister“</p>
<p><i>Anerkannte Kosten – a. materielle Grundsicherung</i></p> <p>§ 15. Für die materielle Grundsicherung werden folgende Kosten anerkannt:</p> <p>a. Grundbedarf nach Haushaltsgrösse gemäss Anhang Ziff. 2.1,</p> <p>b. Wohnkosten nach Haushaltsgrösse gemäss Anhang Ziff. 2.2,</p> <p>c. Kosten für die medizinische Grundversorgung gemäss Anhang Ziff. 2.3.</p>	<p>Zu lit.b, Anhang Ziff. 2.2</p> <p>Wohnkosten:</p> <p>Die Werte im Anhang Ziff. 2.2 stellen auf die bisherigen, mittlerweile überholten Werte ab. Die eidgenössischen Räte haben die Mietzinsmaxima in den drei Regionen (Grosszentren, Städte, Land) angepasst. Die Sozialkonferenz beantragt, dass die neuen Werte übernommen werden.</p>

	<p>Wohnkosten Drei- und Mehrpersonenhaushalte: Um parallelen Sozialhilfebezug möglichst zu verhindern, soll die ABVo die anerkannte Wohnkosten bei 5- und Mehrpersonenhaushalte ebenfalls analog den neuen ELG-Bestimmungen übernehmen, welche ab einer bestimmten Haushaltgrösse einen Ansatz pro weitere Person vorsehen.</p>
<p><i>Anerkannte Kosten – b. weitere Kosten</i></p> <p>§ 16. Folgende Abzüge gemäss Veranlagung nach dem DBG werden als Kosten anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Unterhaltsbeiträge, b. krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten, c. Kosten für die Drittbetreuung von Kindern. 	
<p><i>Einnahmenüberschuss</i></p> <p>§ 17. ¹ Ein im Familienbudget ausgewiesener Einnahmenüberschuss wird durch die Anzahl der in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehenden Kinder, die das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geteilt.</p> <p>² Das Ergebnis wird als finanzielle Beteiligung der Eltern im persönlichen Budget angerechnet.</p>	
<p><i>Fehlbetrag</i></p> <p>§ 18. ¹ Bei auszubildenden Personen, die im Haushalt der Eltern leben, wird ein im Familienbudget ausgewiesener Fehlbetrag durch die Anzahl der im Familienbudget berücksichtigten Personen geteilt.</p> <p>² Das Ergebnis wird als Kosten für die materielle Grundsicherung im persönlichen Budget angerechnet.</p>	

C. Persönliches Budget	Anträge / Bemerkungen / Hinweise:
<p><i>Erfasste Personen</i></p> <p>§ 19. ¹ Im persönlichen Budget werden die finanziellen Verhältnisse der auszubildenden Person und ihrer im gleichen Haushalt lebenden, wirtschaftlich nicht selbstständigen Kinder im Sinne von § 12 Abs. 3 erfasst.</p> <p>² In das persönliche Budget werden die finanziellen Verhältnisse folgender Personen miteinbezogen, sofern sie mit der auszubildenden Person im gleichen Haushalt leben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ehepartnerin oder Ehepartner der auszubildenden Person, b. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner der auszubildenden Person, c. mit der auszubildenden Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebende Person, wenn mindestens ein gemeinsames Kind im gleichen Haushalt lebt, d. wirtschaftlich nicht selbstständige Kinder im Sinne von § 12 Abs. 3 einer Person gemäss lit. a–c. 	
<p><i>Anrechenbare Einnahmen</i></p> <p>§ 20. ¹ Als anrechenbare Einnahmen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die finanzielle Beteiligung der Eltern der auszubildenden Person gemäss § 17 Abs. 2, b. behördlich genehmigte oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge, 	<p>Zu Abs. 1 lit. f. Hier braucht es eine analoge abschliessende Aufzählung der möglichen Leistungen wie bei § 14 Abs. 1 lit. b angeregt. Im Weiteren ist die Formulierung in der Verordnung zu pauschal bis missverständlich bzw. die Erläuterungen dazu – „sowie Beiträge von Dritten (namentlich Privatpersonen, Gemeinden und Stiftungen)“ – sind nicht geeignet, mögliche Missverständnisse auszuräumen. Es ist an geeignetem Ort klarzustellen, dass unter diesen Passus sinnvollerweise keine Ausbildungsbeiträge à fonds perdu von Gemeinden und Stiftungen fallen können. Diese Beiträge</p>

<p>c. die Eigenleistung der auszubildenden Person gemäss Anhang Ziff. 3.1,</p> <p>d. 66% des während der Beitragsperiode erzielten Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens der auszubildenden Person, soweit dieses die anzurechnende Eigenleistung übersteigt,</p> <p>e. 66% des während der Beitragsperiode erzielten Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens der übrigen erfassten Personen,</p> <p>f. alle weiteren während der Beitragsperiode erzielten Einkünfte,</p> <p>g. 20% des den Freibetrag gemäss Anhang Ziff. 3.2 übersteigenden Reinvermögens gemäss StG.</p> <p>² Nicht angerechnet werden Einnahmen, die für in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehende Kinder der auszubildenden Person oder einer Person gemäss § 19 Abs. 2 lit. a–c bestimmt sind.</p>	<p>sind den kantonalen Ausbildungsbeiträgen nachgelagert und decken Kosten, welche im kantonalen Bemessungsverfahren nicht berücksichtigt sind. Keine Stiftung und keine Gemeinde wird Beiträge ausrichten, wenn diese nur zur Entlastung der kantonalen Stipendien führen, und nicht der gezielten Unterstützung von Personen in Ausbildung zu Gute kommen.</p>
<p><i>Anerkannte Kosten – a. materielle Grundsicherung</i></p> <p>§ 21. ¹ Lebt die auszubildende Person im Haushalt der Eltern, wird der Betrag gemäss § 18 Abs. 2 als Kosten für die materielle Grundsicherung angerechnet.</p> <p>² Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, werden für die materielle Grundsicherung folgende Kosten anerkannt:</p> <p>a. Grundbedarf nach Haushaltsgrösse gemäss Anhang Ziff. 4.1,</p> <p>b. Wohnkosten nach Haushaltsgrösse gemäss Anhang Ziff. 4.2,</p>	<p>Wohnkosten Person in Ausbildung § 21 bzw. Anhang Ziff. 4.2:</p> <p>Gemeinden kennen – je nach örtlichen Verhältnissen – für Personen ab vollendetem 25. Altersjahr höhere Ansätze als für junge Erwachsene. Die Sozialkonferenz beantragt für Personen ab 26 Jahren einen höheren Wert vorzusehen (Verhinderung von Sozialhilfebezug nur aufgrund der Ausbildung).</p> <p>Ergänzungsantrag zu Abs. 2: „Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt oder in einer Zweck-Wohngemeinschaft, [...]“. – Begründung siehe § 24; „eigener Haushalt“ muss auch „Zweckwohngemeinschaft“ i.S. der SKOS-Richtlinien umfassen.</p>

<p>c. Kosten für die medizinische Grundversorgung gemäss Anhang Ziff. 4.3.</p>	
<p><i>Anerkannte Kosten – b. Ausbildungskosten</i></p> <p>§ 22. Als Ausbildungskosten der auszubildenden Person werden anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auslagen für Lehrmittel gemäss Anhang Ziff. 4.4.1, b. Schul- und Studiengebühren gemäss Anhang Ziff. 4.4.2, c. während der Beitragsperiode anfallende Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort mit der preisgünstigsten Variante des öffentlichen Verkehrs, d. Verpflegungskosten gemäss Anhang Ziff. 4.4.3. 	<p>Zu lit. b, Anhang Ziff. 4.4.2: Ausbildungskosten / Schul- und Studiengebühren: Die Werte im Anhang sind sowohl für vorbereitende Angebote auf die berufliche Grundbildung als auch für Ausbildungen im Rahmen der Höheren Berufsbildung deutlich zu tief angesetzt.</p> <p>Berufsvorbereitungsjahre erheben regelmässig deutlich höhere Gebühren als Fr. 600. Sie sind vom Gesetz (unter Berücksichtigung der Kostenanteile gemäss § 37 Abs. 2 lit. b EG BBG) dazu auch verpflichtet; die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) VFin BBG sieht pro Schuljahr ein Maximum von Fr. 2'500 vor.</p> <p>Der Wert der Tertiärstufe von Fr. 1'500 ist einzig für (staatliche) Hochschulen angemessen. Angebote der Höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Vorbereitungskurse auf eidg. Prüfungen) weisen regelmässig deutlich höhere Kurskosten/Gebühren aus. Das gilt auch bei kantonalen Bildungsanbietern von Gesetzes wegen (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a EG BBG).</p> <p>Die Sozialkonferenz unterstützt den eingeschlagenen Weg der neuen ABVo zur administrativen Vereinfachung. Eine Anrechnung der effektiven Kosten über die Werte im Anhang hinaus würde dem zuwiderlaufen.</p> <p>Die Sozialkonferenz beantragt daher folgende Ergänzungen der Werte in Anhang Ziff. 4.4.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sekundarstufe II: gesonderter Wert für Berufsvorbereitungsjahre: Fr. 2'500 - Tertiärstufe: gesonderter Wert für Ausbildungen der Höheren Berufsbildung gemäss BBG / EG BBG: Fr. 4'000

<p><i>Anerkannte Kosten – c. weitere Kosten</i></p> <p>§ 23. Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, werden zudem folgende während der Beitragsperiode anfallende Kosten anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. behördlich genehmigte oder gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge, sofern sie effektiv bezahlt werden,b. krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten bis zum Höchstbetragc. gemäss Anhang Ziff. 4.5.1,d. Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zum Höchstbetrag gemäss Anhang Ziff. 4.5.2.	<p>Die Anerkennung der Kosten für die Drittbetreuung von Kindern ist aus Sicht der Sozialkonferenz zeitgemäss und begrüssenswert.</p>
<p><i>Anerkannte Kosten – d. eigener Haushalt</i></p> <p>§ 24. ¹ Ein eigener Haushalt wird berücksichtigt, wenn die auszubildende Person das 25. Altersjahr vollendet hat oder aus zwingenden Gründen in einem eigenen Haushalt lebt.</p> <p>² Als zwingende Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Platzmangel im elterlichen Haushalt,b. unzumutbarer Weg zwischen dem elterlichen Wohnort und dem Ausbildungsort,c. Führen eines Haushalts mit eigenen Kindern, mit der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner,d. schwerwiegende familiäre Konflikte.	<p>Ergänzungsanträge analog zu § 21 Abs. 2 lit. b:</p> <p>Marginalie: „d. eigener Haushalt <u>und Zweck-Wohngemeinschaft</u>“</p> <p>Abs. 1: „Ein eigener Haushalt <u>oder eine Zweck-Wohngemeinschaft</u> werden berücksichtigt, wenn [...]“</p> <p>Zu Abs. 2: Ausser lit. c ist alles interpretationsbedürftig/auslegebedürftig. Eine klare Definition der Begriffe „Platzmangel“, „unzumutbar“, „schwerwiegend“ wäre wünschenswert. Ansonsten stellt sich die Frage wer letztendlich die Grundsätze festlegt.</p>

<p><i>Anerkannte Kosten – e. obligatorische Schulzeit</i></p> <p>§ 25. Während der obligatorischen Schulzeit der auszubildenden Person werden nur die Ausbildungskosten anerkannt.</p>	
<p><i>Einnahmenüberschuss</i></p> <p>§ 26. Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Kosten, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.</p>	
<p><i>Fehlbetrag</i></p> <p>§ 27. ¹ Ein im persönlichen Budget ausgewiesener Fehlbetrag wird durch die Anzahl der im persönlichen Budget berücksichtigten Personen geteilt.</p> <p>² Das Ergebnis entspricht dem Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.</p>	
<p>5. Abschnitt Abtretung</p>	
<p><i>Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i></p>	
	<p><i>Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i></p>
<p>§ 28. Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge kann nur an ein Gemeinwesen abgetreten werden.</p>	<p>Diese Bestimmung ist aus sozialhilferechtlicher Sicht zu begrüssen.</p> <p>Es stellt sich aber die Frage, wie im Falle des Bestehens von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen mit Auftrag zur Einkommensverwaltung die Auszahlung erfolgen wird.</p>
<p>6. Abschnitt: Rückerstattung und Rückzahlung</p>	

<i>Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i>	
	<i>Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i>
<p><i>Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge – a. Schuldnerin oder Schuldner</i></p> <p>§ 29. ¹ Schuldnerin oder Schuldner der Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die auszubildende Person, sofern sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs volljährig war, b. die Eltern der auszubildenden Person, sofern diese im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs minderjährig war. <p>² Hat die auszubildende Person seit Einreichung des Gesuchs die Volljährigkeit erreicht, haftet sie mit den Eltern solidarisch.</p> <p>³ Wurden die Ausbildungsbeiträge aufgrund einer gültigen Abtretungserklärung an ein Gemeinwesen ausbezahlt, werden unrechtmässig bezogene Ausbildungsbeiträge von diesem zurückgefordert.</p>	<p>Die Sozialhilfestellen der Gemeinden leisten in der Praxis häufig Bevorschussungen bis zum Zeitpunkt der Überweisung der Ausbildungsbeiträge. Sobald die Ausbildungsbeiträge überwiesen sind, kann die Person von der Sozialhilfe abgelöst werden und die Ausbildungsbeiträge für die nachfolgenden Monate werden an die Person selber ausbezahlt. Mit der starren Regelung nach Abs., wird im Fall einer Rückforderung von Stipendien die Gemeinde selbst dann zur Schuldnerin, wenn sie die Ausbildungsbeiträge (in der Regel mindestens teilweise) bereits an die auszubildende Person überwiesen hat, mit anderen Worten als reine Zahlstelle fungiert hat.</p> <p>Den bevorschussenden Gemeinden wird mit der hier vorgeschlagenen Regelung die Inkassoaufgabe gegenüber den Stipendien-Leistungsbeziehenden übertragen, dies auch für Leistungen, die nicht mit Sozialhilfe bevorschusst worden, sondern lediglich weitergeleitet worden sind.</p> <p>Die Sozialkonferenz beantragt, dass ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Überweisung der Beiträge an die auszubildende Person, die auszubildende Person Schuldnerin der Rückerstattungsforderung ist und die Gemeinde nur in dem Umfang Schuldnerin der Rückforderung ist als sie die Stipendien mit bevorschussender Sozialhilfe verrechnet hat, heisst, nicht an die sich in Ausbildung befindende Person weitergeleitet hat.</p> <p>Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.</p>

<p><i>Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge – b. Verrechnung</i></p> <p>§ 30. Hat die auszubildende Person in einer späteren Beitragsperiode Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, werden die Rückforderung sowie allfällige Zinsen und Gebühren mit dem neuen Anspruch verrechnet.</p>	<p>Sich einen Verrechnungsanspruch einzuräumen ist im Grundsatz nachvollziehbar und kann auch bejaht werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Sozialhilfefällen muss der Verrechnungsanspruch aber auf denjenigen Teil der Stipendien beschränkt werden, welcher das nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen ermittelte Existenzminimum übersteigt. Sonst wird die öffentliche Sozialhilfe zur indirekten Schuldentilgerin. Stundung oder Rückzahlungsvereinbarung sollten möglich sein, wobei die Minimalrate von Fr. 300 pro Monat bei Sozialhilfebezug zu hoch ist.</p>
<p><i>Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge – c. Festsetzungsverjährung</i></p> <p>§ 31. ¹ Das Recht, unrechtmässig bezogene Ausbildungsbeiträge zurückzufordern, verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung.</p> <p>² Die Frist beginnt nicht zu laufen oder steht still, solange die Schuldnerin oder der Schuldner im Ausland wohnt.</p> <p>³ Für die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 135–138 OR sinngemäss.</p>	
<p><i>Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge – d. Vollstreckungsverjährung</i></p> <p>§ 32. Rückforderungen unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge verjähren mit dem Ablauf von zwanzig Jahren seit Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.</p>	

<p><i>Rückzahlung von Darlehen – a. Verzinsung</i></p> <p>§ 33. Nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss oder Abbruch der Ausbildung ist auf Darlehen ein Zins von 2,5% geschuldet.</p>	
<p><i>Rückzahlung von Darlehen – b. Mindestjahresrate</i></p> <p>§ 34. Eine Jahresrate beträgt wenigstens Fr. 6 000.</p>	
<p><i>Rückzahlung von Darlehen – c. Fälligkeit</i></p> <p>§ 35. ¹ Die erste Jahresrate wird am 31. Dezember des Jahres fällig, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt.</p> <p>² Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.</p>	
<p><i>Rückzahlung von Darlehen – d. Verjährung</i></p> <p>§ 36. ¹ Forderungen aus Darlehen verjähren</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zehn Jahre nach Fälligkeit und b. spätestens zwanzig Jahre nach Fälligkeit bei Stillstand der Verjährungsfrist oder Unterbrechung der Verjährung. <p>² Die Frist beginnt nicht zu laufen oder steht still, solange die Schuldnerin oder der Schuldner im Ausland wohnt.</p> <p>³ Für die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 135–138 OR sinngemäss.</p>	
<p><i>Zahlungserleichterungen und Erlass – a. Ratenzahlung</i></p>	

<p>§ 37. ¹ Werden gestützt auf § 19 b BiG Ratenzahlungen bewilligt, beträgt die Mindesthöhe einer Monatsrate Fr. 300.</p> <p>² Gerät die Schuldnerin oder der Schuldner mit der Zahlung einer Rate in Verzug, wird die gesamte Schuld zur Rückzahlung fällig.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Stundung wird nicht als Zahlungserleichterung aufgeführt. Bei Sozialhilfeabhängigkeit ist eine Monatsrate von Fr. 300 zu hoch. Die Stundung sollte als Zahlungserleichterung in der Kaskade aufgeführt werden. Dies ist insbesondere bei nur sehr kurzfristigen Sozialhilfeunterstützung sinnvoll, wenn ein Erlass nicht billig erscheint.</p>
<p><i>Zahlungserleichterungen und Erlass – b. Erlass</i></p> <p>§ 38. Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge und die Rückzahlung von Darlehen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners durch besondere Verhältnisse wie aussergewöhnliche Belastung durch die Familie, andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unglücksfall beeinträchtigt ist, b. die Schuldnerin oder der Schuldner dadurch in eine Notlage geraten ist und c. davon auszugehen ist, dass auch längerfristig keine Rückerstattung oder Rückzahlung möglich und zumutbar sein wird. 	
<p>7. Abschnitt: Verfahren</p>	
<p><i>Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i></p>	
	<p><i>Anträge / Bemerkungen / Hinweise:</i></p>

<p><i>Gesuch</i></p> <p>§ 39. Wer Ausbildungsbeiträge beanspruchen will, hat beim Amt für jedes Ausbildungsjahr mit dem amtlichen Formular ein Gesuch einzureichen.</p>	<p>„mit dem amtlichen Formular“ ist ein zur aktuellen Fassung in § 79 aStipV „schriftliches Gesuch“ neu eingeführte Einschränkung. Sie hat zur Folge, dass schriftlich gestellte Gesuche nicht als eingereicht gelten, woraufhin – zulässigerweise unter Fristansetzung – die Aufforderung zum Ausfüllen und Einreichen des amtlichen Formulars seitens Amt erfolgen muss.</p> <p>Hier werden Amtsstelleninteressen verfolgt, die an die Grenze des Zugangs von Personen zu öffentlichen Leistungen schlicht zurücktreten müssen. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, dass entsprechende schriftliche Gesuche ebenfalls zuzulassen sind, auf die mit Bestätigung der Antragstellung dann das amtliche Formular nachträglich ausgefüllt wird. Jedenfalls muss mit der Einreichung des schriftlichen Gesuches der Zeitpunkt gegeben sein, ab dem ein allfälliger Leistungsanspruch ausgerichtet wird.</p> <p>Dieses Vorgehen ist bei den Ergänzungsleistungen üblich (vgl. dazu Art. 29, Abs. 3 ATSG und WEL Rz. 1110.02, Stand 1. Januar 2019). Da sich die neue ABVo immer wieder auf das ELG bezieht, beantragt die Sozialkonferenz dies auch an dieser Stelle zu tun.</p>
<p><i>Eingabefrist</i></p> <p>§ 40. ¹ Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden.</p> <p>² Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.</p> <p>³ Die versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn der gesuchstellenden Person keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und sie das Gesuch innert 30 Tagen seit Wegfall des Grundes, der die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs verhindert hat, nachreicht.</p>	<p>Es muss die aktuelle Regelung pro rata Anspruch ab Einreichung des Gesuches gelten, bzw. weitergeführt werden. Ein gänzlicher Ausschluss für eine ganze Bemessungsperiode ist unhaltbar und hätte eine weitere Belastung der Sozialhilfe zur Folge, die mit Nachdruck abgelehnt wird.</p> <p>Alleine auf die Beurteilung des Stipendienamtes ist zudem nicht abzustellen, ob die Behandlung des Gesuchs erfolgt oder nicht. Anzuhören ist vorgehend die betroffene Person und bzw. Gemeindestelle, welche an der Gesuchseinreichung beteiligt ist.</p>
<p><i>Vollständigkeit</i></p>	

<p>§ 41. ¹ Das Gesuch gilt als vollständig im Sinne von § 18 Abs. 2 BiG, sobald dem Amt das vollständig ausgefüllte amtliche Formular sowie sämtliche erforderlichen Beilagen vorliegen.</p> <p>² Das Gesuch gilt ebenfalls als vollständig im Sinne von § 18 Abs. 2 BiG, wenn die gesuchstellende Person hinreichende Gründe für das Fehlen von Informationen und Beilagen glaubhaft macht.</p>	
<p><i>Verfügung und Rechtsmittel</i></p> <p>§ 42. ¹ Das Amt entscheidet insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen,b. die Rückforderung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge,c. die Höhe und Fälligkeit der Raten für die Rückzahlung von Darlehen,d. die Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. <p>² Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen beim Amt Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p> <p>³ Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen bei der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Rekurs erhoben werden.</p>	
<p><i>Auszahlung</i></p> <p>§ 43. ¹ Zugesprochene Ausbildungsbeiträge werden in der Regel in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.</p>	



² Die Auszahlung erfolgt nach Eingang einer Bestätigung über die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung. Das Amt kann die Auszahlung an weitere Auflagen knüpfen.

³ Für die Auszahlung der Darlehen bedarf es zudem einer schriftlichen Annahmeerklärung.

⁴ Der Anspruch verfällt, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung gemäss Abs. 2 und 3 innert der vom Amt im Entscheid angesetzten Frist nicht erfüllt werden.

Anhang: Pauschalen und Höchstbeträge

		Fr./Jahr
1	Familienbudget: Anrechenbare Einnahmen	
1.1	Freibetrag Vermögen	
1.1.1	Alleinstehende	37 500
1.1.2	Alleinstehende mit selbstbewohnter Liegenschaft	150 000
1.1.3	Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b)	60 000
1.1.4	Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b) mit selbstbewohnter Liegenschaft	172 500
2	Familienbudget: Anerkannte Kosten	
2.1	Grundbedarf	
2.1.1	Alleinstehende	19 300
2.1.2	Paare (Eltern; Elternteil mit Partnerin oder Partner gemäss § 12 Abs. 2 lit. a oder b)	28 900
2.1.3	pro Kind für die ersten beiden Kinder	10 100
2.1.4	pro Kind für zwei weitere Kinder	6 700

2.1.5	pro Kind für die übrigen Kinder	3 400
2.2	Wohnkosten	
2.2.1	Einpersonenhaushalt	13 200
2.2.2	Zwei- und Mehrpersonenhaushalt	15 000
2.3	Kosten für die medizinische Grundversorgung	
2.3.1	pro erwachsene Person (ab 26. Altersjahr)	4 400
2.3.2	pro junge erwachsene Person (19. bis und mit 25. Altersjahr)	2 600
2.3.3	pro Kind (bis und mit 18. Altersjahr)	600
3	Persönliches Budget: Anrechenbare Einnahmen	
3.1	Eigenleistung	
3.1.1	Vollzeitstudierende (ab 19. Altersjahr)	3 000
3.1.2	Vollzeitstudierende mit Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung (§ 17 i BiG)	20 000
3.1.3	Teilzeitstudierende (nach zumutbarem Erwerbsspensum, Basis: 100%)	36 000 mind. Fr. 3 000
3.1.4	Teilzeitstudierende mit Berücksichtigung einer erhöhten Eigenleistung (§ 17 i BiG; nach zumutbarem Erwerbsspensum, Basis: 100%)	36 000 mind. Fr. 20 000

3.2	Freibetrag Vermögen	
3.2.1	Alleinstehende	20 000
3.2.2	Paare (auszubildende Person mit Partnerin oder Partner gemäss § 19 Abs. 2 lit. a–c)	40 000
3.2.3	pro unterhaltsberechtigtes Kind	10 000
4	Persönliches Budget: Anerkannte Kosten	
4.1	Grundbedarf	
4.1.1	Einpersonenhaushalt	11 800
4.1.2	Zweipersonenhaushalt	18 100
4.1.3	Dreipersonenhaushalt	22 000
4.1.4	Vierpersonenhaushalt	25 300
4.1.5	Fünfpersonenhaushalt	28 600
4.1.6	pro jede weitere Person	2 400
4.2	Wohnkosten	
4.2.1	Einpersonenhaushalt	9 600
4.2.2	Zweipersonenhaushalt	18 000
4.2.3	Dreipersonenhaushalt	19 800

4.2.4	Vierpersonenhaushalt	21 600
4.2.5	Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	24 000
4.3	Kosten für die medizinische Grundversorgung	
4.3.1	pro erwachsene Person (ab 26. Altersjahr)	4 400
4.3.2	pro junge erwachsene Person (19. bis und mit 25. Altersjahr)	2 600
4.3.3	pro Kind (bis und mit 18. Altersjahr)	600
4.4	Ausbildungskosten	
4.4.1	Auslagen für Lehrmittel	
	– Tertiärstufe	1 200
4.4.2	Schul- und Studiengebühren	
	– Sekundarstufe II	600
	– Tertiärstufe	1 500
4.4.3	Verpflegungskosten (Basis: 5 Tage/Woche)	1 600
4.5	Weitere Kosten	
4.5.1	Krankheits-, behinderungs- und unfallbedingte Kosten: Höchstbetrag	12 000
4.5.2	Kosten für die Drittbetreuung von Kindern: Höchstbetrag	10 100